

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 43.

Montag, 22. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Ecktor der Kaiserl. Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Remittenzabrechnung werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Abgabebogens bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feinspaltzeile 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Korpuspreis 12 Pfg.) Zeitraumbenutzer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktionen verantwortlich: Arthur Söhnle in Riesa.

Der noch rückständige Wasserzins auf das 4. Vierteljahr 1914 ist längstens bis zum 27. Februar 1915 an die Stadthauptkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Februar 1915.

Nachstehende Meldeordnung wird hiermit zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß alle **Militärpersonen** einschließlich der Militärbeamten, soweit sie nicht in Gebäuden, die der Militärverwaltung unterstehen, wohnen, der nachstehenden Meldeordnung ebenfalls unterstehen.

Wegen der persönlichen Anmeldung von zuziehenden feindlichen Ausländern bemerkt es bei den Bestimmungen vom 30. November 1914, die nachstehend gleichfalls zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Februar 1915.

Meldeordnung

für die polizeiliche An- und Abmeldung zu- und abziehender Personen im Stadtbezirk Riesa.

Die Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Melwesen in der Stadt Riesa vom 25. Juli 1906 werden bis auf weiteres durch folgende Vorschriften ersetzt bez. ergänzt:

§ 1.

Jede Person (— auch jeder Besuchsremde —), die im Stadtbezirk Riesa Aufenthalt nimmt, hat dies, wenn sie am Tage eintrifft, sofort und längstens binnen 3 Stunden im städtischen Meldeamt, und wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache, wenn sie des Nachts eintrifft, spätestens bis 10 Uhr vormittags im städtischen Meldeamt, and wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache persönlich zu melden.

§ 2.

Desgleichen hat sich jede wegziehende Person und jeder abreisende Besuchsremde vor dem Verlassen des Stadtbezirks Riesa persönlich tagsüber im Meldeamt, des Nachts in der Polizeiwache abzumelden.

§ 3.

Bei der An- und Abmeldung haben sich die Meldepflichtigen über ihre Person durch Vorlegung ausreichender Legitimationspapiere auszuweisen.

§ 4.

Jeder Gastwirt und alle diejenigen, welche die Beherbergung fremder Personen gewerbsmäßig betreiben, haben

1. von den Fremden sofort nach Ankunft sich ausreichende Legitimationspapiere vorlegen zu lassen,
2. die von ihnen beherbergten Fremden sofort nach Annahme zur Beherbergung die Fremdenzettel ausfüllen zu lassen,
3. unmittelbar darauf die Einträge in die Fremdenbücher zu bewirken und
4. die Fremdenzettel täglich dreimal, und zwar von den in der Frühzeit zur Beherbergung Angenommenen bis 6 Uhr morgens, bis 3 Uhr nachmittags und bis 10 Uhr abends in der Polizeiwache abzugeben.

§ 5.

Ausländer

Geden bei der Meldung einen gültigen **Paß** vorzulegen. Werden Ausländer betroffen, die sich über ihre Person nicht zweifelsfrei ausweisen können, so ist sofort in der Polizeiwache Anzeige zu erstatten, inzwischen aber sind die üblich erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 6.

Meldepflichtige, die den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen, nach Befinden auch ihre vorläufige Festnahme zu gewärtigen.

Die gleiche Maßnahme haben Ausländer zu gewärtigen, die sich nicht gehörig ausweisen können oder sich sonst verdächtig machen.

§ 7.

Personen, die Zuziehenden entgegenlich oder unentgeltlich Obdach gewähren, hatten für ordnungsmäßige und rechtzeitige Meldungen ihrer Quartiernehmer neben diesen persönlich.

§ 8.

Die Meldung muß folgende Angaben über den Meldepflichtigen enthalten:

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 22. Februar 1915.

Am Sonnabend abend 8 Uhr wurde dem Freiwilligen Rettungskorps gemeldet, daß in dem Haus-Grundstück des Wahnshaffners Schilde am Golzhof von C. C. Brandt, Feuer ausgebrochen sei. Die Feuerwehr rückte sofort aus. Bei Ankunft stand schon das ganze Dach in Flammen. Das Gebäude wurde bis auf die Umfassungsmauern eingestürzt. Die Feuerwehr konnte nach 1 1/2 stündiger Arbeit wieder eintreten. Eine Brandwache blieb zurück. Fast gleichzeitig mit dem Freiwilligen Rettungskorps traf die Wiesenwerks-Firewehr ein und beteiligte sich an der Löscharbeit. Später trafen noch die Werkfeuerwehr von Heine & Komp. Gröba und die Freiwillige Feuerwehr Hübner ein, die aber nicht in Tätigkeit traten. Nach der Ausdehnung zu urteilen, die das Feuer bei Eintreffen der Feuerwehr bereits angenommen hatte, mußte der Brand schon vor

längerer Zeit ausgebrochen sein. Es liegt im Interesse der Geschädigten und der Nachbarn, daß bei Ausbruch eines Brandes die Feuerwehr so schnell als möglich in Kenntnis gesetzt wird und nicht erst, nachdem nach längeren eigenen Löscharbeiten das Feuer nicht mehr bewältigt werden kann.

— Vorzüglich gerühmt wurden im hiesigen Dachsteinwerke eine größere Anzahl Fensterseiden.

Als Täter wurden mehrere Schulknaben ermittelt. — Da ansteckende Krankheiten im russischen Volk weitverbreitet vorkommen als bei uns, so mußte von vornherein damit gerechnet werden, daß durch russische Kriegsgefangene Seuchen nach Deutschland eingeschleppt werden könnten, darunter voraussichtlich auch solche Krankheiten, die, wie das Fleckfieber, bei uns überhaupt nicht mehr beobachtet werden. In der Tat ist es in mehreren Gefangenenlagern zu Fleckfieberausbrüchen gekommen. Dant den sehr weitgehenden Sicherheitsmaßnahmen ist jedoch eine Übertragung der Krankheit auf unsere Bevölkerung

bisher nicht erfolgt. In den Lagern selbst sind allerdings mehrere Deutsche erkrankt und bedauerlicherweise zum Teil dem Tode erlegen; fast immer handelt es sich um Personen, die mit den kranken Russen in besonders nahe Berührung gekommen waren, wie Ärzte und Pfleger. Als bald nach dem ersten Auftreten des Fleckfiebers hat die Gesundheitsverwaltung Anlaß genommen, Wesen, Übertragungs- und Bekämpfungsmittel der Krankheit durch wissenschaftliche Arbeiten, die in den besetzten Lagern vorgenommen werden, klären zu lassen. Die hierbei gemachten Beobachtungen haben die schon vorher bekannte Tatsache bestätigt und endgültig sicher gestellt, daß für die Übertragung des Krankheitskeimes von Kranken auf Gesunde fast ausschließlich die Kleiderläuse in Betracht kommen. Hieraus erklärt es sich, daß nur bei nahem und besonders bei häufigerem Verkehr mit den Erkrankten Ansteckungen vorkommen. Die praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen, die über die Krankheit bisher gesammelt sind, berechtigen zu der sicheren

Vollständiger Name, Stand, Geburtstag, Geburtsort, Religion, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort, Zweck des Aufenthalts, Reiseziel.

§ 9.

Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. August und am 23. Dezember 1914.

Ausländer.

1. Auf höheren Befehl wird hierdurch allen über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten die Verpflichtung auferlegt, sich täglich einmal, und zwar abends zwischen 6—7 Uhr im Rathhaus Riesa, Polizeiwache, persönlich zu melden.

Als solche Ausländer kommen zur Zeit in Frage russische, serbische, englische, französische, belgische und japanische Staatsangehörige, die sich im Bezirke der Stadt Riesa aufhalten bez. künftig hier Aufenthalt nehmen.

Die auf dem Militärgut Göhlis untergebrachten russischen Saisonarbeiter unterstehen besonderen Bestimmungen.

2. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet. Ist der Aufenthaltsort vor der Abreise der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die einen auf den Namen lautenden Erlaubnischein zur Reise ausstellt. Nach der Ankunft am neuen Wohnort hat sofort Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

3. Die hier zuziehenden Ausländer feindlicher Staaten haben bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt gültige Pässe vorzulegen, die mit einem auf den jeweilig zugewiesenen Aufenthaltsort bezüglichen Vermerk und mit einer abgestempelten Photographie des Inhabers versehen sein müssen.

4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird, sofern nicht andere Strafbestimmungen verwickelt sind, Haftstrafe bis zu 14 Tagen angedroht.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. November 1914.

Wasserwerk Gröba.

Die jetzige Kriegslage macht es der Wasserwerkverwaltung unmöglich, das zum Betriebe der Maschinenanlage des hiesigen Gemeindegewasserwerks erforderliche Treiböl zu beschaffen. Obwohl in der Wasserfassungsanlage des Werkes genügend Grundwasser von einwandfreier Beschaffenheit vorhanden ist, wird das Ausbleiben der Zufuhr des ausländischen Treiböls zum Antriebe der Dieselmotoren eine Einschränkung des Betriebes des Wasserwerks für die Dauer des Krieges bedingen.

Um mit dem vorhandenen Vorrat an Treiböl möglichst bis zum Eintreffen weiterer Sendungen auszukommen, ergeht an die Einwohnerschaft der Gemeinden Gröba und Weid a die ernste Mahnung, mit dem Leitungswasser äußerst sparsam umzugehen, denn jedes Liter Leitungswasser erfordert zur Hebung nach dem Hochbehälter eine bestimmte Treibölmenge.

Sollte hierdurch nicht erreicht werden, den seit dem Jahre 1912 trotz des Krieges um das Doppelte gesteigerten Wasserverbrauch wesentlich einzuschränken, so wird zur Abperrung der Leitungen für Spülkabinen und Wadaanlagen, oder auch zur stundenweisen Abgabe von Leitungswasser gezwungen werden müssen.

Besonders wird darauf hingewiesen, zur Spülung der Aborte nur gebrauchtes Wirtschaftswasser zu verwenden.

Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Anordnung wird unnahehaftig bestraft. Gröba, am 18. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Gröba.

Dienstag, den 23. Februar 1915, vormittags 9 Uhr wird rohes Rindfleisch verkauft. Preis 50 Pfg. für 1/2 kg.

Der Gemeindevorstand.

Holzversteigerung

4. März 1915 vorm. 10 Uhr Kremling Gasthof dafelsh.

33 m. Stämme 6/18 cm, 45 Röhler 16/21 cm, 600 rm Knippel, 160 rm Rest in Abt. 107/113, 122.

Königl. Forstrevierverwaltung Weißig, 23. Februar 1915.

Königl. Forstrentamt Dresden.